

Internationale Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherungsprogramme

Stand: August 2010

Immer mehr Firmen drängen ins Ausland. Somit ist auch die Versicherungswirtschaft aufgerufen, adäquate Versicherungslösungen zu bieten. Eine Lösungsmöglichkeit sind Internationale Versicherungsprogramme. Im Folgenden werden einige grundlegende Modelle Internationaler Versicherungsprogramme und deren Besonderheiten vorgestellt. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auch auf die Alimentierung der Internationalen Versicherungsprogramme (IVPs) in die obligatorischen Rückversicherungsverträge gelegt. Außerdem werden die Auswirkungen internationalen Geschäfts auf die passive Rückversicherung beschrieben.

Inhalt

1. Bedarfsanalyse

2. Internationale Versicherungslösung

- 2.1 Vertragselemente
- 2.2 Programm-Modelle

3. Compliance bei Internationalen Versicherungsprogrammen

- 3.1 Ausgangslage
- 3.2 Versicherungsaufsichtsrecht
- 3.3 „non admitted“
- 3.4 Financial Interest Cover

4. Länderspezifika

5. Auswirkungen internationalen Geschäfts auf die passive Rückversicherung

- 5.1 Versicherungstechnische Faktoren
- 5.2 Operationelle Faktoren
- 5.3 Ergebnisaspekte

6. Internationalisierung im Versicherungsunternehmen

7. Fazit

8. Kompetenzen und Leistungen der Deutschen Rück im Segment Sachversicherung

1. Bedarfsanalyse

Zu Beginn gilt es die Frage zu klären, wer Bedarf an internationalen Versicherungslösungen hat und warum.

Auf der Suche nach neuen Absatzmärkten und kostengünstigeren Produktionsstandorten im Ausland agieren Unternehmen jeder Größenordnung im Zuge der Globalisierung immer internationaler. Zulieferer folgen hierbei zunehmend ihren Abnehmern ins Ausland. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Automobilindustrie. In letzter Konsequenz führt diese Entwicklung zur Gründung von Vertriebsniederlassungen und Produktionsstandorten im inner- und außereuropäischen Ausland.

Aus dieser Situation leitet sich der Bedarf nach internationalen Versicherungslösungen für das Mutterhaus und seine Auslandstöchter und Beteiligungsfirmen ab. Die Versicherungswirtschaft hält hierfür zwei grundsätzlich verschiedene Lösungsansätze bereit:

- eine rein dezentrale Lösung mit von einander unabhängigen Lokalpolicen oder
- eine zentrale Lösung über ein voll integriertes Versicherungsprogramm für das Mutterhaus und alle in- und ausländischen Niederlassungen

2. Internationale Versicherungslösung

2.1 Vertragselemente

Ein internationales Versicherungsprogramm setzt sich zusammen aus:

- a) Mastervertrag, ggf. mit DIC-Klausel (Difference in Conditions = Konditionsdifferenzdeckung) und/oder DIL-Klausel (Difference in Limits = Summendifferenzdeckung)
- b) Lokalpolicen und
- c) ggf. Policen auf Basis der Dienstleistungsfreiheit, den sogenannten FOS-Policen

a) Die Lokalpolice für das Mutterhaus hat in der Regel eine Doppelfunktion, sie fungiert zum einen als traditionelle Lokalpolice für die Mutter und gleichzeitig als Master-Vertrag in der Funktion einer Deckungsdifferenzversicherung für die Auslandslokationen. Ziel ist es, mit dieser Deckungsdifferenzversicherung eine Harmonisierung des Deckungsumfangs für alle Risiken einer Unternehmensgruppe zu erzielen. Diese Differenzdeckung erstreckt sich in der Regel sowohl auf den Deckungsumfang (DIC) als auch auf die Entschädigungsbegrenzungen (DIL).

Vorteil für den Kunden: Der Deckungsumfang und die Vertragskonditionen werden zentral mit einem Versicherer für die ganze Unternehmensgruppe definiert.

Die Prämie für diese Differenzdeckung über den Master ist den einzelnen versicherten Risiken zuzuordnen. Ebenso sind entsprechende lokale Steuern und steuerähnliche Abgaben zu erheben.

b) Für ausländische Standorte sind außerhalb der EU Lokalpolicen erforderlich. Der Deckungsumfang dieser Lokalpolicen sollte weitestgehend dem Deckungsumfang des Masters entsprechen, um größere Deckungsdifferenzen innerhalb der Unternehmensgruppe bereits über die Lokalpolicen zu vermeiden. Mindestanforderung an den lokalen Deckungsumfang ist eine gute landesübliche Deckung zu marktüblichen Bedingungen, dem sogenannten „good local standard“.

Lokal zu- und niedergelassene Erstversicherer sind berechtigt Lokalpolicen auszufertigen. Ist der programmführende Versicherer in diesen Ländern nicht zugelassen, so muss er einen Kooperationspartner, auch Frontingpartner genannt, zur Vorzeichnung vor Ort einschalten. Der lokale Versicherer zediert dann in der Regel das Risiko an den programmführenden Versicherer. Diese Vorzeichnung durch einen lokalen Versicherer bezeichnet man auch als „Fronting“.

Nach Zession des Risikos an den programmführenden Versicherer bringt dieser das Risiko gemäß Verteilungsplan in das Internationale Versicherungsprogramm ein. Dies geschieht auf dem Weg der Retrozession, der Retrozessionsvereinbarungen mit den Konsorten zu Grunde liegen.

c) Innerhalb der EU sind alternativ zur Lokalpolice auch Policen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (FOS) aus dem Land des Mutterhauses heraus möglich. In der Praxis werden europäische Auslandstöchter dann oftmals in die Police des Mutterhauses als mitversicherte Unternehmen eingeschlossen. Somit gilt für FOS-Policen in der Regel das Recht des Landes, in dem die Policen erstellt werden, wahlweise können sich die Vertragsparteien Versicherer und Versicherungsnehmer aber auch auf einen anderen Gerichtsstand einigen.

Versicherungsnehmer und damit Prämienschuldner einer in Deutschland erstellten FOS-Police ist der deutsche Kunde. Auf die Prämien für die Deckung der Auslandstöchter (über FOS) entfallen die jeweilige lokale Versicherungssteuer und sonstige landesspezifische Pflichtabgaben, die an die lokalen Steuerbehörden abzuführen sind. Das gilt auch für die programm beteiligten Konsorten. Zu beachten ist hier ebenso die Einhaltung der meist kurzen Fristen zur Steuerabführung.

Vorteil einer FOS-Police ist die volle Kontrolle über den Deckungsumfang, gesteuert vom Mutterhaus; es gilt ein einheitliches Bedingungsnetzwerk. Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Mutterhaus, das seine Auslandstöchter mitversichert. Es ist jedoch zu bedenken, dass bei einer FOS-Police landesübliche Besonderheiten, wie z. B. Haftpflichtansprüche Dritter in Belgien, Frankreich oder Italien, nicht gedeckt sind. Ebenso können die Definitionen der versicherten Gefahren von Land zu Land abweichen, wodurch Deckungslücken entstehen können.

Als aufwendig oder gar schwierig in der Umsetzung kann sich die Befriedigung lokaler Besonderheiten wie Pflichtdeckungen oder Bedienung/Nutzung von

Poolösungen erweisen, z. B. Consorcio in Spanien, GAREAT in Frankreich.

Zu berücksichtigen ist auch die erschwerte Schadenregulierung eines Auslandsschadens, ohne notwendige Kenntnisse des lokalen Rechtsrahmens. Der fehlende „Vor-Ort-Service“ kann ggf. problematisch werden und das Geschäftsklima zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer trüben. Daher ist eine eingehende Kundenberatung zur Darstellung aller Vor- und Nachteile von Policen auf Basis der Dienstleistungsfreiheit (FOS) ratsam.

2.2 Programm-Modelle

Was verbirgt sich hinter dem Terminus „Internationales Versicherungsprogramm“?

Eine mögliche Definition:

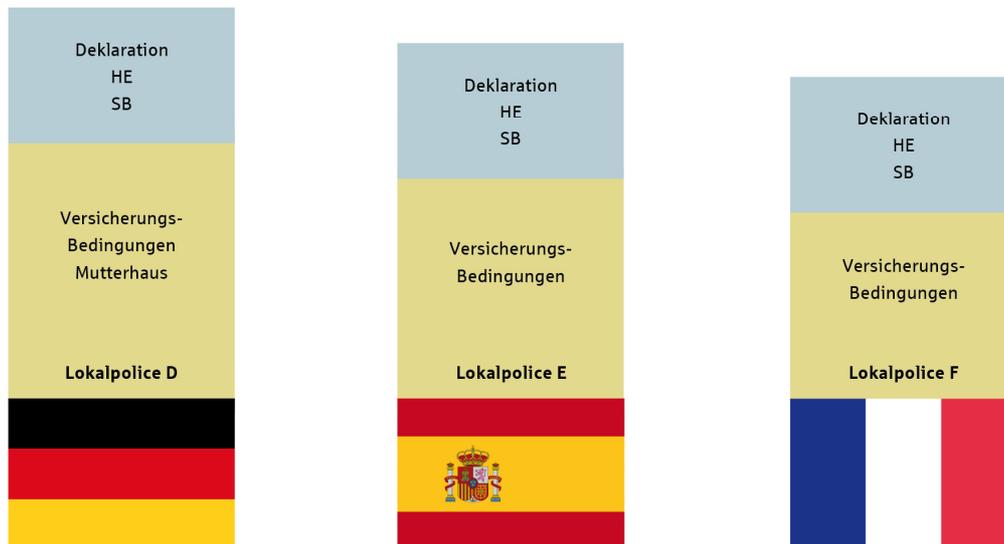
„Ein Internationales Programm ist ein länderübergreifendes Versicherungskonzept für Firmen- und Industriekunden mit Risiken im In- und Ausland mit dem Ziel einer zentralen Steuerung der Versicherungsbelange. Die Vereinheitlichung des Deckungsumfangs zur Umsetzung einer einheitlichen Risikomanagementphilosophie und der Einbindung aller Risikostandorte weltweit – soweit möglich und sinnvoll ist hierbei in Abhängigkeit von der Unternehmensstruktur und -philosophie unterschiedlich stark ausgeprägt.“

Zentral gesteuert soll risikoadäquater Versicherungsschutz für die gesamte Unternehmensgruppe erzielt werden.

Die Versicherungspraxis kennt vier grundlegende Modelle von internationalen Versicherungslösungen:

- a) Modell 1 – das unkoordinierte „Programm“
- b) Modell 2 – das koordinierte Programm
- c) Modell 3 – das integrierte Programm
- d) Modell 4 – das teilintegrierte Programm.

Unkoordiniertes „Programm“ – separate Lokalpolizen

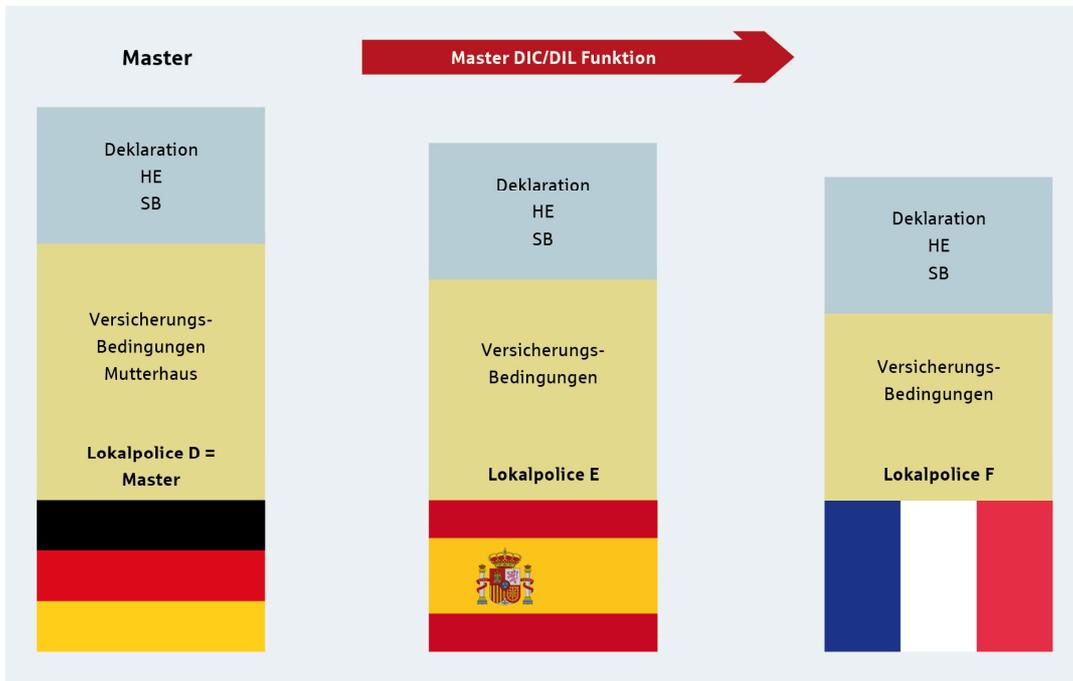


a) Modell 1 – das unkoordinierte „Programm“

Das unkoordinierte „Programm“ zeichnet sich durch separate Lokalpolizen pro Land und Risiko aus, die von unterschiedlichen Lokalversicherern zu individuellen landesüblichen Bedingungen erstellt werden. Es gibt keinen Mastervertrag in der Funktion einer Konditionsdifferenzdeckung für alle Lokalpolizen. Man spricht demnach von sogenannten „stand alone Policen“ mit individuellem Deckungsumfang, Selbstbehaltsregelungen, Haftungsbegrenzungen und Prämien-gestaltungen. Versicherungsschutz wird von den lokalen Unternehmenstöchtern in Eigenregie ohne Abstimmung mit dem Mutterhaus eingekauft. Auf diese Weise können zwar alle länderspezifischen Besonderheiten berücksichtigt und der Deckungsschutz auf das jeweilige lokale Risiko abgestimmt werden, aber eine Steuerungsmöglichkeit seitens des Mutterhauses ist hier nur sehr eingeschränkt gegeben.

Andererseits ist bei diesem Modell sicher gestellt, dass allen aufsichts- und steuerrechtlichen Auflagen entsprochen wird.

Koordiniertes Programm – individuelle Lokalpolice + Master, ggf. DIC/DIL

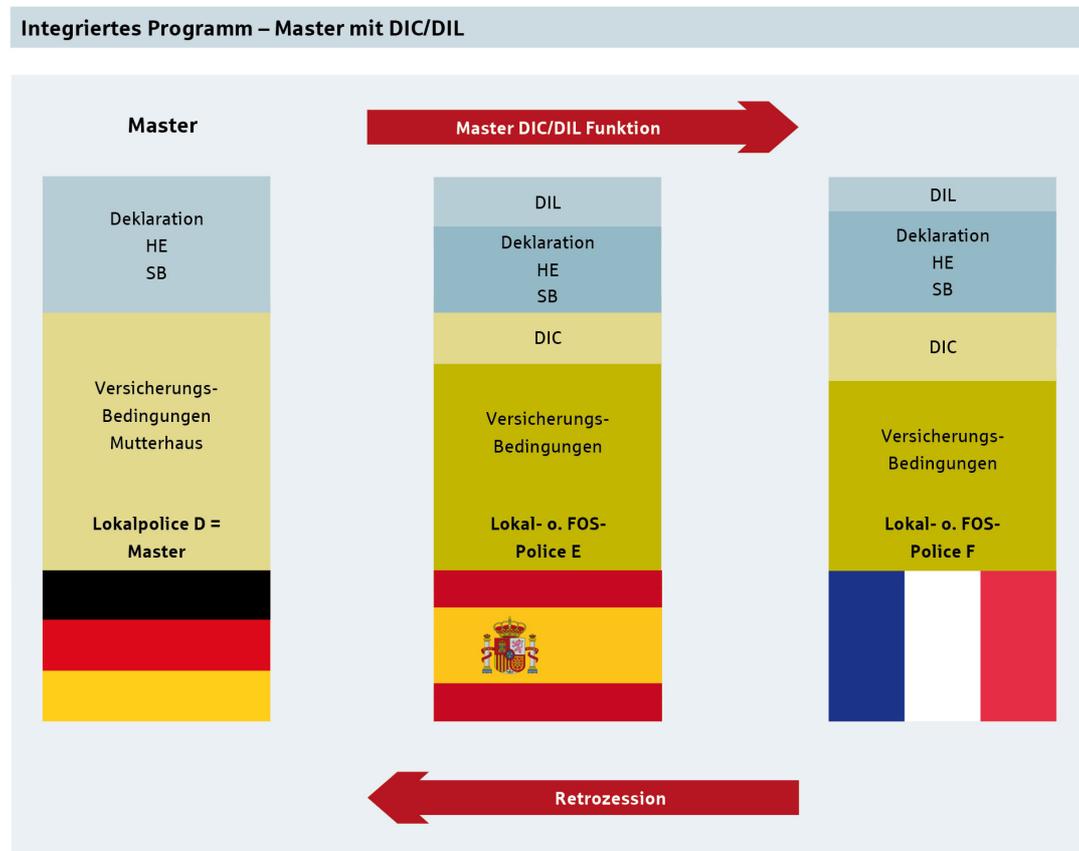


b) Modell 2 – das koordinierte Programm

Bei einem koordinierten Programm gewährt das Mutterhaus den ausländischen Tochterunternehmen die Freiheit, eigenständig lokal Versicherungsschutz einzukaufen. Das Mutterhaus schließt einen Mastervertrag ggf. einschließlich einer Konditionsdifferenzdeckung (DIC/DIL) ab. Die Koordination erfolgt dann über diesen Mastervertrag und die Definition von Gruppenstandards für die gesamte Unternehmensgruppe über Richtlinien und Riskmanagement-Vorgaben.

Vorteile dieses Modells sind die Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten in den Lokalpolice, risikospezifische Prämienfindung sowie in der Regel ein Deckungsdifferenzausgleich über den Mastervertrag.

Die lokalen Deckungen werden jedoch von unterschiedlichen Versicherern gehalten, was beispielsweise die Schadenregulierung im Falle eines DIC-/DIL-Schadens erschwert. Die Steuerungsmöglichkeiten des Mutterhauses sowie des Versicherers des Mutterhauses sind hier sehr eingeschränkt.



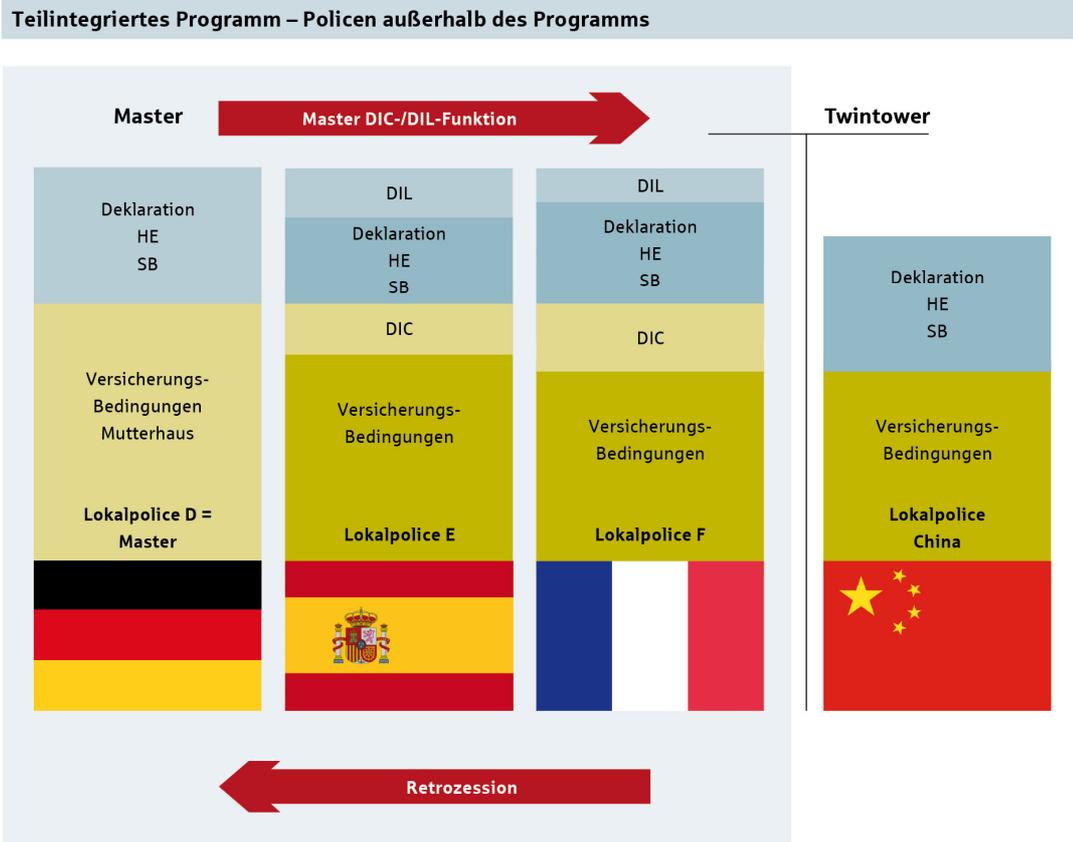
c) Modell 3 – das integrierte Programm

Dies ist das Modell eines Internationalen Versicherungsprogramms in Reinkultur.

Der Versicherungsnehmer verhandelt mit einem Versicherer ein Deckungskonzept für die gesamte Unternehmensgruppe. Die Police des Mutterhauses fungiert in Doppelfunktion zum einen als Lokalpolice für das Mutterhaus und zum anderen als Mastervertrag in der Funktion der Konditionsdifferenzdeckung für das gesamte Internationale Versicherungsprogramm. Die Auslandstöchter werden entweder über Lokalpolicen oder – soweit möglich – innerhalb der EU im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit über das Mutterhaus mitversichert. Die lokalen Deckungen sollten weitestgehend, sofern lokal möglich, dem Deckungsumfang des Mastervertrags entsprechen. Alle Risiken fließen in das Internationale Versicherungsprogramm, das zentral vom Versicherer des Mutterhauses gesteuert wird. Durch die DIC-/DIL-Funktion des Mastervertrags wird global

ein nahezu einheitlicher Versicherungsschutz erzielt; länderspezifische Besonderheiten werden im Lokalvertrag abgebildet. Die vollständige Kontrolle über die Versicherungsbelange einer Unternehmensgruppe kann über ein voll integriertes Programm erreicht werden.

Nachteilig kann sich jedoch die Komplexität eines voll integrierten Programms auswirken. Der führende Versicherer sollte über ein adäquates Netzwerk und eine ausreichende interne Infrastruktur verfügen. Zudem ist Know-how in Underwriting, Risk Management, Claims Management und Administration erforderlich, um ein solches Programm zur Zufriedenheit des Kunden steuern und verarbeiten zu können.



d) Modell 4 – das teilintegrierte Programm

Wie bereits aus der Bezeichnung „teilintegriert“ zu erkennen ist, erfasst diese Form des Internationalen Versicherungsprogramms nicht alle Risiken eines Versicherungsnehmers.

Diese Mischform ist das IP-Modell, das der Realität am Nächsten kommt, sobald ein Unternehmen auch Töchter in Übersee oder dem asiatischen Raum unterhält. In den meisten asiatischen Ländern, wie z. B. China oder Indien ist als Versicherungslösung nur eine Lokalpolice zulässig. Versicherungsdeckungen aus dem Ausland heraus sind nicht erlaubt, eine Retrozession dieser Risiken an das Programmkonsortium außerhalb dieser Länder folglich auch nicht möglich. (Siehe hierzu auch Kapitel 3.3)

In diesen Fällen spricht man auch vom sogenannten „Twin Tower“ oder Zwillingturm. Unabhängig nebeneinander besteht in solchen Fällen meist ein

Internationales Versicherungsprogramm für die europäischen Lokationen ohne non admitted-Verbot und Lokaldeckungen für die Überseelokationen, die lokale Versicherungslösungen zwingend vorschreiben.

3. Compliance bei Internationalen Versicherungsprogrammen

Financial Interest Cover versus Konditionsdifferenzdeckungen

Zum Verständnis des Themas trägt eine Begriffserläuterung des derzeit viel strapazierten Terminus „Compliance“ bei:

„Compliance ist die Gesamtheit der Maßnahmen, die das gesetzeskonforme Verhalten eines Unternehmens sicherstellen.“

Beispiele hierfür sind innerbetriebliche Regelungen zum Datenschutz sowie die Beachtung von Straf- und Zivilrecht. Übertragen auf Internationale Versicherungslösungen steht Compliance für alle Maßnahmen, die die Einhaltung von versicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen sicherstellen. Maßgeblich ist hierbei das nationale und internationale Aufsichts- und Steuerrecht.

3.1 Ausgangslage

Compliance-Anforderungen an Versicherer wie auch Versicherungsnehmer stehen im Fokus jedes Unternehmens. In beiderseitigem Interesse liegt daher ein risikogerechter, möglichst einheitlicher Versicherungsschutz für die gesamte Unternehmensgruppe. Eine zentrale Vertragsgestaltung schafft Übersicht und bestmögliche Steuerung des Versicherungsprogramms durch die Muttergesellschaft des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung lokaler (z. B. Pflichtdeckungen) und unternehmensspezifischer Besonderheiten.

Wie ist nun ein Internationales Versicherungsprogramm in der Regel aufgebaut? Die Police des Mutterhauses fungiert fast immer auch als Master für das gesamte Programm, um die lokal meist niedrigeren Haftungsbegrenzungen für Einzelgefahren oder Kostenpositionen sowie Bedingungsunterschiede über eine sogenannte DIC-/DIL-Deckung auszugleichen. Die Auslandstöchter des Versicherungsnehmers erhalten Lokalpolices gemäß Vorgabe des Mutterhauses nach „good local standard“.

Hier stellt sich die Frage, ob und wann DIC-/DIL-Deckungen zulässig sind.

DIC/DIL ist zulässig unter der Voraussetzung, dass die lokale Police das versicherte Interesse der Tochtergesellschaft in lokal erhältlichem Umfang abdeckt und sonstige lokale Gesetze und Verordnungen eingehalten werden. Hierbei gilt es Aufsichts- wie Steuerrecht zu beachten.

3.2 Versicherungsaufsichtsrecht

Innerhalb der EU gilt das Prinzip der Sitzlandaufsicht. In Deutschland ist daher die BaFin für die Aufsicht der Versicherungsunternehmen zuständig. Rechtliche Grundlage ist § 13 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz).

Innerhalb der EU wurden im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit drei Richtlinien zur Schadenversicherung verabschiedet. Demnach sind grenzüberschreitende Versicherungsverträge innerhalb der EU/EWR gemäß 3. Richtlinie der Schadenversicherung unter Einhaltung des Notifizierungsverfahrens zulässig.

In § 13a VAG sind „Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr“ geregelt, in § 13c VAG die „Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs“.

Im Sinne des Sitzlandprinzips ist die Zulassung für andere EU-Länder bei der nationalen Versicherungsaufsichtsbehörde zu beantragen, die diese Absicht den benannten EU-Behörden meldet. Dies geschieht im Rahmen des sogenannten Notifizierungsverfahrens. Die BaFin bescheinigt sodann gem. § 13 b, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, dass der Eingang der Anmeldeunterlagen bei der Aufsichtsbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates erfolgt ist. So wird grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit ermöglicht.

Parallel hierzu bestehen einige EU-Staaten nach wie vor auf lokale Steuerrepräsentanten zur Abführung

der Versicherungssteuer und sonstiger Pflichtabgaben im Rahmen der Versicherungstätigkeit.

3.3 „non admitted“

Welche Stufen der Zulassung zur lokalen oder grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit gibt es im Versicherungswesen?

- **admitted**

Hier gewährt ein lokal zugelassener Versicherer Versicherungsschutz. Innerhalb der EU ist dies im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit auch ohne lokale Niederlassung grenzüberschreitend möglich.

- **non admitted**

Ein lokal **nicht** zugelassener (= non admitted) Versicherer stellt Versicherungsschutz zur Verfügung. Dies ist beispielsweise der Fall bei DIC-/DIL-Deckungen über einen Mastervertrag, der mit dem Mutterhaus eines Versicherungsnehmers geschlossen wird.

- **non admitted-Verbot**

Viele Länder verbieten grenzüberschreitende Versicherungsdeckungen ohne lokale Zulassung des Versicherers. Es darf hier kein Versicherungsschutz aus dem Ausland heraus für ein lokales Risiko geboten werden. Dies gilt auch für DIC-/DIL-Deckungen. Ansonsten verstößt der Versicherer gegen geltendes Recht.

Bei internationalen Versicherungskonzepten stellt sich also die Frage, in welchen Ländern was zulässig ist und in welcher Weise dem Kunden Versicherungsschutz geboten werden kann und darf.

Wir betrachten die Lage aus Sicht eines deutschen Versicherungsunternehmens, das Risiken eines

deutschen Kunden mit Auslandsstandorten versichern möchte.

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Innerhalb der EU ist eine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (FOS-Police) wie auch selbstverständlich über lokale Niederlassungen (Lokalpolice) legal möglich.

In manchen Ländern kann über Ministerien oder lokale Aufsichtsbehörden unter Auflagen eine Sondererlaubnis für eine grenzüberschreitende Deckung ohne generelle lokale Zulassung eingeholt werden. Dies nennt man eine erlaubte non-admitted-Deckung.

Weltweit gesehen ist jedoch in den meisten Ländern nur lokal nieder- und zugelassenen Versicherern gestattet, Versicherungsschutz zu gewähren. Hier handelt es sich um die sogenannten non-admitted-Verbotsländer. Mehr als 140 Staaten gehören in diese Kategorie. Dazu zählen Länder wie: **B**rasilien, **R**ussland, **I**ndien und **C**hina, die dieser Staaten-Gruppe auch die Bezeichnung **BRIC**-Staaten verliehen haben. Aber auch die nahe gelegene Schweiz gehört zu den strengst kontrollierten non-admitted-Verbotsländern.

Da in diesen Ländern nur Lokaldeckungen zulässig sind, ist die Einbindung dieser Deckungen in ein Internationales Versicherungsprogramm schwierig. Selbst wenn der programmführende Versicherer über eine lokale Niederlassung in einem non-admitted Staat verfügt, ist es fraglich, ob dem lokalen Kunden auf Grund des gesetzlichen Rahmens die vom Mutterhaus gewünschte Deckung auch lokal zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch DIC-/DIL-Deckungen aus dem Ausland heraus sind für ein Risiko in einem non-admitted-Verbotsland unzulässig.

Derartige Deckungen werden von den betroffenen Staaten als lizenzloser und damit illegaler Betrieb

von Versicherungsgeschäft betrachtet. Daraus folgt, dass Auslandstöchter eines deutschen Versicherungsnehmers in einer deutschen Police auch nicht als mitversicherte Unternehmen benannt sein dürfen.

Mögliche Rechtsfolgen aus einer Zuwiderhandlung reichen von Bußgeldern bis zur Strafverfolgung. Der Versicherungsvertrag selbst kann von den Aufsichtsbehörden als nichtig erklärt werden oder eine Vertragsrückabwicklung angeordnet werden.

Aus rechtlicher Sicht ist daher zu lokalen Deckungen durch lokal zugelassene Versicherer zu raten. Dies widerspricht jedoch dem Ziel eines zentral gesteuerten Internationalen Versicherungsprogramms mit möglichst einheitlichem Deckungsumfang für alle Lokationen einer Unternehmensgruppe.

3.4 Financial Interest Cover

Eine Lösungsmöglichkeit zur Deckung von Risiken in non-admitted-Verbotsländern ist die Versicherung des finanziellen Interesses der Muttergesellschaft an ihren Auslandstöchtern, d. h. ihrer Investitionen in oder Beteiligung an ihren Auslandstöchtern.

Im Rahmen dieses „Financial Interest Covers“ sind ausschließlich die finanziellen Auswirkungen eines bei einer ausländischen Tochter eingetretenen Schadens auf das Mutterhaus gedeckt, also Vermögensschäden. Nach VAG, Nr. 16 handelt es sich hier um die Versicherungssparte „verschiedene finanzielle Verluste“.

Versicherungsnehmer und Prämienschuldner ist die Konzernmutter.

Die ausländischen Tochterunternehmen werden ausschließlich über Lokalpolicen versichert. Es gibt keine versicherungsvertragliche Verbindung zur Tochtergesellschaft, so dass jedwede Versicherungsleistung aus dem Financial Interest Cover im Entschädigungsfall ausschließlich an die Muttergesellschaft erfolgt.

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass der Mutter selbst infolge eines Schadens bei der Auslandstochter ein Schaden entsteht. Die Entschädigung bemisst sich an der schadenbedingten Minderung des Beteiligungswertes an der Tochter. Sie entspricht der hypothetischen Entschädigungsleistung aus einer DIC-/DIL-Deckung, wenn diese rechtlich wirksam hätte vereinbart werden können. Das Eigeninteresse der Mutter muss klar definiert sein, um jedweder Unterstellung von Fremdversicherung entgegen zu wirken. Es handelt sich um eine „simulierte Fremdversicherung durch Eigenversicherung“.

De facto wird die Muttergesellschaft der ausländischen Tochter einen Schadenausgleich in der Regel in Höhe der Entschädigung aus dem Financial Interest Cover zukommen lassen. Dieser Schadenausgleich wird steuerrechtlich jedoch als Investition und nicht als Versicherungsleistung behandelt. Er unterliegt daher einer höheren Besteuerung. Fraglich ist, welche Lösung für diese erhöhten Transferkosten gefunden werden kann.

Aufgrund dieser Gemengelage ist die Frage zu stellen, ob ein Financial Interest Cover eine aufsichtsrechtlich lupenreine Versicherungslösung ist.

Folgende Kritikpunkte gilt es beispielhaft zu bewerten:

- **Liegt das Risiko wirklich bei der Muttergesellschaft?**

Nach §13a VAG ist das Risiko in dem Staat belegen, in dem sich das Unternehmen befindet, auf das sich der **Vertrag** bezieht.

Der Vertrag bezieht sich explizit auf die Muttergesellschaft, die Auslandstochter ist über diesen Vertrag **nicht** mitversichert.

- **Die Schadenberechnung entlarvt die bloße Umbenennung des Risikos!**

Nach § 76 VVG ist es ausdrücklich gestattet, sich bei der Festlegung des Versicherungswertes an den bei oder durch die Tochtergesellschaft entstandenen finanziellen Belastungen bei der Mutter zu orientieren.

Die Tochtergesellschaft erwirbt keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen aus diesem Vertrag, versichert bleibt ausschließlich das finanzielle Interesse der Muttergesellschaft.

- **Kann der Vertrag wegen Verstoßes gegen ausländisches Recht als nichtig erklärt werden?**

Nach §134 BGB sind Rechtsgeschäfte nichtig, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen – dies gilt aber nicht für ausländische Verbotsgesetze.

Verfechter des Financial Interest Covers beharren auf dem Vertragsverhältnis ausschließlich mit der Muttergesellschaft und argumentieren: Die DIC-/DIL-Vereinbarung über einen Mastervertrag für eine Tochter mit Sitz in einem non-admitted-Verbotsland werde von den dortigen Behörden eher als Rechtsverletzung angesehen als ein Financial Interest Cover für die Mutter zur Deckung der Auswirkungen eines Schadens bei der Tochter. Dies gelte um so mehr, weil beim Financial Interest Cover die Tochtergesellschaft selbst ausdrücklich aus der Masterdeckung ausgeschlossen ist.

Die Rechtsauslegung durch lokale Behörden ist schwer einzuschätzen.

Fazit: Unabhängig von der Deckungsform DIC-/DIL oder Financial Interest Cover, gibt es keine vollkommene Sicherheit, dass eine vertragliche Konstruktion von den Behörden aller non-admitted-Verbotsstaaten stets anerkannt werden.

Der Financial Interest Cover ist daher eine Alternative oder Ergänzung zur Deckungsvereinheitlichung bei der Gestaltung eines Internationalen Versicherungsprogramms, keinesfalls aber eine „stand alone“-Lösung.

Der Financial Interest Cover ist eine Deckungsmöglichkeit der Interessen der Konzernmutter, wenn der Einschluss einer Tochtergesellschaft in die Masterdeckung des Mutterhauses aus Compliance-Gesichtspunkten bedenklich ist.

4. Länderspezifika

Die jeweils nationale Gesetzgebung sieht für bestimmte Deckungen lokale Zwangs- oder Monopolversicherung vor.

Beispiele hierfür sind Terrorismus- und Elementargefahrendeckungen.

Nicht betrachtet werden in diesem Zusammenhang generelle Erst- und Rückversicherungsausschlüsse, die auch im Inland zu beachten sind, wie Krieg oder Kernenergie.

Im Folgenden wird ein Überblick ausgewählter landesspezifischer Versicherungslösungen für bestimmte Gefahren gegeben. Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich – Irrtum und Auslassung vorbehalten – um die im Augenblick bekannten Lösungen.

Übersicht einiger Länder

Gefahren Länder	Terror	Elementargefahren	Politische Risiken	Haftpflicht- ansprüche
Belgien	für einfaches Geschäft			Code Napoléon
Dänemark	für Gebäude	Sturmflut		
Frankreich	Pool GAREAT	Cat. Nat.	Pflichtdeckung	Code Napoléon
Groß- britannien	Pool Re			
Norwegen		Sturm, Über- schwemmung, Erdbeben, Frost, Erdrutsch		
Spanien	Consorcio	Consorcio	Consorcio	
Südafrika, Namibia			SASRIA, NASRIA, Political Riot	
USA	TRIPRA SFP-Staaten			

a) Belgien

Terror:

In Belgien gibt es eine obligatorische Terrordeckung für einfaches Geschäft (< 1,3 Mio. EUR Versicherungssumme) und spezielle Risiken (> 44 Mio. EUR Versicherungssumme) wie Krankenhäuser, Kirchen, Schulen oder Museen.

Über den Rückversicherungspool „TRIP“ kann Deckung eingekauft werden. Die Poolhaftung ist auf 1 Mrd. EUR limitiert.

Haftpflichtansprüche Dritter:

In die Sachdeckung eingeschlossen wird in der Regel die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Ansprüche Dritter (Mieter, Vermieter, Nachbar) auf Grund von Schäden durch Feuer oder sonstige versicherte Gefahren, die durch einen Sachschaden

beim Versicherungsnehmer ausgelöst werden. Diese Regelung basiert auf dem Code Napoléon, der Grundlage des belgischen Zivilrechts. Der Versicherungsnehmer in der Rolle des Vermieters haftet gegenüber seinen Mietern für Schäden an deren Sachen als Folge eines Konstruktionsfehlers oder mangelhafter Instandhaltung des Gebäudes.

b) Dänemark

Sturmflut:

Seit 1991 gilt für alle Sach- und BU-Policen (privat wie gewerblich) eine gesetzliche Deckungserweiterung auf Sturmflut; von der Deckung ausgeschlossen bleiben jedoch Überschwemmungsschäden in Folge von Hochwasser von Flüssen und/oder Seen. Für diese Zwangsdeckung fällt eine pauschale Abgabe an. Sie ist auf alle lokal wie auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im europäischen Ausland ausgestellte Policen zu erheben und an den staatlich verwalteten Pool „Stormradet“ abzuführen.

Im Schadenfall hat der Erstversicherer in Vorleistung zu gehen. Eine Kompensation kann dann vom Pool eingefordert werden.

c) Frankreich

Terror:

Terrordeckungen sind für Sachversicherungen obligatorisch. Die Deckung ist weitergehend als beispielsweise die EXTREMUS-Deckung auf dem deutschen Markt, denn sie schließt ABC-Risiken und Dirty Bombs ein. Darüber hinaus umfasst der vom Gesetzgeber vorgegebene Deckungsumfang auch Auswirkungen von terroristischen Anschlägen im Ausland auf Risiken, die auf französischem Grund belegen sind. Für diese Deckung bietet der französische Markt eine Poollösung, den GAREAT. Es ist ein Rückversicherungspool, der verpflichtend ist für Risiken > 20 Mio. EUR Versicherungssumme. Der Beitritt zum GAREAT ist für in Frankreich niedergelassene Versicherer verpflichtend, für alle anderen optional. Werden Risiken nicht an GAREAT zediert,

so trägt der Erstversicherer das Risiko im Eigenbehalt.

Die Poolhaftung ist stufenweise aufgebaut. Der 1. Layer, < 400 Mio. EUR, wird von den Poolmitgliedern im Verhältnis des von ihnen eingebrachten Geschäfts getragen. Die Haftungsstrecke zwischen 400 Mio. EUR und 2,2 Mrd. EUR ist über den Pool rückversichert. Oberhalb 2,2 Mrd. EUR setzt eine unlimitierte Staatshaftung ein.

Catastrophes Naturelles:

Auf gesetzlicher Grundlage sind seit 13.7.1982 bestimmte Naturgefahren im Rahmen einer Sachversicherung obligatorische Deckungsbestandteile. Ob ein Naturereignis zur Cat. Nat. erklärt wird entscheidet die Regierung per interministeriellen Erlass.

Versichert sind Gebäude und bewegliche Sachen, die gegen Feuer- oder sonstige Sachschäden und – sofern vereinbart – gegen Betriebsunterbrechung versichert werden. Es gelten die Bedingungen des Grundvertrags.

Die Gesetze vom 25.6.1990 und 16.7.1992 definieren als „unversicherbare Schäden“ z. B. Überschwemmung und/oder Schlammbewegungen, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Sturmflut, Wasser-, Schlamm- oder Lavaströme, Treibeis und Schneeverwehungen als versicherte Gefahren unter dem Cat. Nat.-Reglement.

Der Gesetzgeber gibt die Prämie für die Cat. Nat.-Deckung vor: Sie beträgt zurzeit 12 % der in der Grundpolice vereinbarten Nettoprämie. Sie unterliegt der Versicherungssteuer, die von jedem beteiligten Versicherer für seinen Anteil abzuführen ist.

Rückversicherung kann über die CCR (Caisse Centrale de Réassurance) oder anderweitig eingekauft werden. Allein die CCR verfügt jedoch über eine Staatsgarantie mit unbegrenzter Deckung.

Haftpflichtansprüche Dritter:

Wie auch in Belgien beruht in Frankreich das Zivilrecht auf dem Code Napoléon. Daher besteht auch hier die Pflichtdeckung für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers auf Grund von Sachschäden durch Feuer oder sonstige versicherte Gefahren am Eigentum Dritter (Mieter, Vermieter, Nachbar), ausgenommen Zufall oder höhere Gewalt. Die Beweislast liegt hier beim Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsnehmer in der Rolle des Vermieters haftet gegenüber seinen Mietern für Mietsachschäden, die vom Mieter nicht verschuldet wurden.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass in Deutschland Haftpflichtdeckungen jeder Art in der Regel in Sachversicherungsbedingungen ausgeschlossen sind.

d) Großbritannien

Terror:

Der Beitritt zum Terrorpool „Pool RE“ ist optional. Pool Re bietet für England, Schottland und Wales eine Poolhaftung von 100 Mio. GBP pro Ereignis, 200 Mio. GBP pro Jahr mit Staatsgarantie. Die Deckung Feuer, Explosion, All Risks, Flugzeugabsturz und Flut wird auf alle in den Pool eingebrachten Sach- und BU-Versicherungen von gewerblichen und industriellen Risiken gewährt.

e) Norwegen

Elementargefahren:

Mit Abschluss einer Feuerversicherung für Gebäude und Inhalt wird auch die Pflichtversicherung für Elementargefahren gewährt, so Gesetz Nr. 70 vom 16.6.1989. Die Deckung umfasst die Gefahren Erdbeben, Überschwemmung, Sturm/Orkan, Erdbeben, Vulkanausbruch, Frost und ähnliche Ereignisse. Sie gilt nur für Sachschäden.

Die Deckung **muss** beim Norsk Naturskadepool rückversichert werden, wodurch automatisch eine Poolmitgliedschaft begründet wird.

Schließt ein Versicherungsnehmer eine Feuerversicherung bei einem Nicht-Poolmitglied ab, so steht dem Pool dennoch ein Entgelt **ohne** Gegenleistung in Höhe des Poolbeitrags von 0,09 % zu.

Es empfiehlt sich daher Sachrisiken bei einem lokalen Versicherer einzudecken, der über den Pool die Pflichtdeckung bieten kann.

f) Spanien

Consortio:

Das Concorcio de Compensación de Seguros ist eine staatliche Monopolversicherungsanstalt über die beim Abschluss einer Sach- oder BU-Versicherung eine Deckung für Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Sturm) und für politische Risiken (gewalttätige Ausschreitungen wie z. B. Terror, innere Unruhe) einzudecken ist.

Für die Consortio-Deckung gibt es ein eigenständiges bindendes Bedingungsmerk, das auch FOS-Policen im Originaltext (also in spanischer Sprache) beigefügt werden muss. Die Prämie wird vom Consortio bestimmt und ist vom Führenden Versicherer zu 100 % innerhalb 10 Tage ab Deckungsbeginn abzuführen, um diesen Deckungsschutz sicherzustellen. Dies gilt für Lokalpolicen wie auch für FOS-Policen. Zu beachten ist hier die extrem kurze Frist für den Prämientransfer!

Calamidad Nacional (Nationaler Notstand):

Um im Katastrophenfall das Consortio gegen Überbeanspruchung zu schützen, kann die Regierung den nationalen Notstand ausrufen. Es tritt dann eine reine Staatshaftung in Kraft. Diese größte anzunehmende Katastrophe wird als nicht versicherbar angesehen und ist daher aus den Versicherungsdeckungen generell auszuschließen.

Bislang wurde in Spanien aber noch nie der nationale Notstand ausgerufen.

g) Südafrika/Namibia

Political Riot:

Nationale staatliche Institutionen – SASRIA in Südafrika und NASRIA in Namibia – bieten Deckungen bei Sachschäden, die durch politisch motivierte Anschläge im Sinne der lokalen Begriffsdefinitionen von Political Riot verursacht werden, sowie daraus resultierender Betriebsunterbrechungsschäden.

h) USA

Terrordeckung in SFP-Staaten:

In 28 US-Staaten gelten die sogenannten „standard fire policy“-Mindestbedingungen, wonach eine Ausschlussmöglichkeit für Feuerschäden in Folge von Terrorismus grundsätzlich nicht möglich ist. Im Rahmen eines staatlichen Programms wird auf gesetzlicher Grundlage (TRIA, TRIPRA) durch die US-Regierung Rückversicherungsschutz gegen Terrorschäden gewährt. Diese Staatshaftung setzt bei 5 Mio. USD bei Gesamtschäden > 100 Mio. USD ein. Der Sach- und Haftpflichtversicherer muss diese Terrordeckung anbieten, der Versicherungsnehmer kann sie aber ablehnen. Sie hat also für den Versicherungsnehmer nur optionalen Charakter.

Diese Regelung gilt für gewerbliche und industrielle Risiken. Der Deckungsumfang richtet sich nach der dem Risiko zu Grunde liegenden Police. Die Staatshaftung ist auf insgesamt 100 Mrd. USD begrenzt.

5. Einfluss von Auslandszeichnungen auf die passive Rückversicherung

Welchen Einfluss haben Auslandszeichnungen im Rahmen Internationaler Versicherungsprogramme auf die Risikolage des Erstversicherers?

Welche Erfordernisse ergeben sich daraus für die passive Rückversicherung?

Diese Fragen sind unter folgenden Aspekten zu analysieren:

- versicherungstechnischer Faktoren,
- operationeller Faktoren und
- Ergebnisbeeinflussung.

5.1 Versicherungstechnische Faktoren

Aus Erstversicherungssicht ist darauf zu achten, dass der Bedingungsumfang der Auslandsdeckungen im Rahmen eines Internationalen Versicherungsprogramms den internen Zeichnungsrichtlinien entspricht. Die Kongruenzprüfung verdient bei Auslandsrisiken besonderes Augenmerk, da sowohl interne Zeichnungsrichtlinien als auch Rückversicherungsverträge in der Regel im Kern auf Inlandsgeschäft ausgerichtet sind.

Das bedeutet: Alle Ausschlüsse des Rückversicherungsvertrags gelten auch für das Auslandsgeschäft. Im Zweifel führt dies dazu, dass landesspezifische Besonderheiten nicht hinreichend abgebildet werden.

5.2 Operationelle Faktoren

Zu den operationellen Faktoren zählen:

- a) der **Informationstransfer** zwischen Vertrieb, Underwriting und Rückversicherungsabteilung:

Liegen für die Ordnung der Rückversicherung ausreichende Risiko- und Vertragsinformationen vom programmführenden Versicherer und/oder Makler vor?

- b) der **Know-how**-Aufbau für das Auslandsgeschäft:

Sind notwendige Sprachkenntnisse vorhanden?

Sind landesspezifische Besonderheiten bekannt und können diese bewertet werden?

- c) die **Besonderheiten der administrativen Abwicklung** bei Zeichnung von Internationalen Versicherungsprogrammen. Ein Aspekt ist die Komplexität der Abrechnungstechnik bei Fremdwährungsgeschäft mit periodenfremden Buchungen und Zahlungsflüssen.

Im indirekten Geschäft kommt es häufig zu extremem Zahlungsverzug beim Transfer der Auslandsprämien, der bis zu zwei Jahren reichen kann. Problematisch wird die Situation bei Schadeneintritt vor Prämienzahlung. Bei der Abwicklung größerer Schäden ist auch das Kursrisiko nicht zu vernachlässigen. So kann ein Schaden zu ungünstigem Buchungszeitpunkt teuer werden. Andererseits kann sich der Wechselkurs auch zu Gunsten des Zessionärs entwickeln.

Als weiterer Aspekt fällt für die passive Rückversicherung besonders die Zuordnungsproblematik des einfließenden ausländischen Geschäfts ins Gewicht.

Die besondere Schwierigkeit besteht in der Zusammenführung aller Risiken eines Internationalen Versicherungsprogramms für die Ordnung und Abwicklung der passiven Rückversicherung. Frontingpolicen, also lokal vorgezeichnete Policen, werden via programmführendem Versicherer an das Konsortium eines Internationalen Versicherungsprogramms zediert.

Dieses indirekte Geschäft wird als eingehende Rückversicherung im Rückversicherungsbereich verarbeitet, direkte Beteiligungen an Internationalen Versicherungsprogrammen als Direktgeschäft in den Fachabteilungen. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten erschweren die Zuordnung zu einem Programm und erfordern eine Koordination über die Fachabteilung hinaus, die für die Zeichnung des Gesamtprogramms verantwortlich ist. Wichtig ist hier, die Rückversicherungsabteilung rechtzeitig über Programmaufbau zur Rückversicherungsordnung und programmzugehöriges einfließendes Geschäft zu informieren.

Zur Zuordnung müssen der Rückversicherungsabteilung lokale Firmierung des einfließenden Frontingrisikos, der Name der lokalen Frontinggesellschaft, die Höhe der Vorbelastung (Provisionen und Gebühren) und selbstverständlich der Name des betroffenen Internationalen Versicherungsprogramms bekannt sein. Nicht zuletzt ist die Rückversicherungsabteilung über die Retrozessionsvereinbarung mit der frontenden Gesellschaft zu informieren, um Zahlungsfristen und -modalitäten einhalten und kontrollieren zu können.

Im Sinne der ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist darüber hinaus grundsätzlich auf eine korrekte Zuordnung des Geschäfts zu achten. Vertragsführungen und -beteiligungen sind dem direkten Geschäft zuzuordnen. Das einfließende aktive Rückversicherungsgeschäft ist als indirektes Geschäft zu verbuchen.

5.3 Ergebnisaspekte

Wie bereits unter 5.1 beschrieben können Währungskursdifferenzen und -schwankungen, insbesondere bei langwieriger Schadenabwicklung zu Verschiebungen im Ergebnis führen. Dies ist in der Planung des Auslandsgeschäfts (in Fremdwährung) zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für periodenfremde, stark zeitversetzte Buchungen und Zahlungsflüsse, die sich ggf. auf das technische Rückversicherungsergebnis wie auch das Nettoergebnis auswirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn unter den Rückversicherungsverträgen verlaufsabhängige Konditionsparameter auf Kalenderjahrbasis vereinbart sind.

Das kleinvolumige und damit volatile indirekte Geschäft kann bei hoher Schadenbelastung durch wenige Einzelschäden bereits erhebliche Auswirkung auf die Schwankungsrückstellungen haben. Diese ausreichend zu bemessen ist präventiv schwierig. Planungssicherheit ist wegen der Schwankungsanfälligkeit schwer herzustellen. Auch dieser Aspekt ist bei Zeichnung von Auslandsrisiken als indirektes Geschäft, d. h. über Fremdver-

sicherer, zu berücksichtigen.

6. Internationalisierung im Versicherungsunternehmen

Bei Geschäftsfelderweiterung auf internationales Geschäft auch im Rahmen von Internationalen Versicherungsprogrammen ist ein Koordinationsprozess in vielen Unternehmensbereichen erforderlich:

- Durchlaufen des Notifizierungsverfahrens innerhalb der EU für alle Zielländer
- Sofern notwendig, Implementierung von Steuerrepräsentanten
- Aufbau eines Netzwerks von Kooperationspartnern in den non-admitted/non-admitted-Verbotsländern
- Überprüfung der Arbeitsprozesse, Richtlinien, Produkte und IT auf Anpassungsbedarf im Rahmen der Internationalisierung der Geschäftstätigkeit:
Dies gilt für alle Bereiche, angefangen im Vertrieb über das Underwriting, Administration, Rückversicherung bis hin zum Rechnungswesen (Fremdwährungskonten, Beachtung Außenwirtschaftsordnung, Steuer- und Angabenabführung ins Ausland).
- Know-how-Aufbau in Underwriting, Administration und Risk Management zur risikotechnischen Bewertung unter Berücksichtigung der im Ausland geltenden Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften und -standards
- Compliance bei der Begleitung der Kunden ins Ausland
- Berücksichtigung des Auslandsgeschäfts in IKS und Risikomanagement

7. Fazit

Internationale Versicherungsprogramme unterliegen einer sehr dynamischen Entwicklung. Lokale wie internationale Gesetzgebung sowie behördliche Auflagen bewegen sich in einem ständigen Veränderungsprozess. Gleichzeitig erfordern immer komplexere Unternehmensverflechtungen global agierender Kunden maßgeschneiderte Produktlösungen. In Verbindung mit hohen Compliance-Anforderungen führt dies zu Produktvariationen und -innovationen. Die Zeichnung Internationaler Versicherungsprogramme erfordert komplexes Wissen auf aktuellem Stand. Wir begleiten dieses Thema in eigenem Interesse wie auch im Dienste unserer Kunden.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte gerne an:

Dorothea Winands
Senior Underwriter Fakultatives Sachgeschäft
Spartenmanagement Sach
Tel. +49 211. 4554-153
Fax +49 211. 4554-45153
dorothea.winands@deutscherueck.de

Kompetenzen und Leistungen der Deutschen Rück im Segment Sachversicherung

Die Deutsche Rück begleitet den Risikotransfer ihrer Erstversicherungskunden in Deutschland und in den europäischen Märkten.

Unsere Kunden profitieren von unseren Erfahrungen und Fähigkeiten, Risiken optimal zu managen. Als Partner unserer Zedenten haben wir ein großes Interesse an stabilen und vor allem langfristigen Rückversicherungsbeziehungen – unabhängig von kurzfristigen Marktveränderungen.

Unseren Kunden bieten wir qualifiziertes Know-how auf allen wichtigen Gebieten der Sachversicherungssparten mit folgenden Schwerpunkten:

- Allgemeine Sachversicherungen u. a. Verbundene Wohngebäude Versicherung (VGV) sowie Sparten der gewerblichen Sachversicherung
- Industrielle Sachversicherungen wie Feuer, EC, All-Risks, Internationale Sachversicherungsprogramme
- Ertragsausfallversicherungen für Sach- und TV-Sparten
- Technische Versicherungszweige wie die Elektronikversicherung, Maschinen-, Bauwesen- und Montageversicherung
- Sparten der Transportversicherung z. B. die Ausstellungsversicherung

Deutsche Rückversicherung Aktiengesellschaft

Hansaallee 177, 40549 Düsseldorf
Telefon 0211. 4554-01
Telefax 0211. 4554-202
info@deutscherueck.de
www.deutscherueck.de
Handelsregisternummer: 88 HRB 24729
Ust.-ID: DE 119372125